

schart, denen er täglich – manchmal sogar mehrmals täglich – die Kommunion reichte. Institoris brandmarkte diese Praxis als *periculosus error*; den vier ebenfalls geladenen Frauen, von denen einige in grauer, ordensähnlicher Kleidung erschienen waren, warf er hussitisches Gedankengut *admodum suspectarum beguttarum* vor<sup>20</sup>. Unter Androhung der Exkommunikation untersagte Institoris dem Pfarrer die Spendung der täglichen Kommunion. Den Pfarrer wie die Frauen scheint dies wenig beeindruckt zu haben, denn in der Frühmesse des 14. September, also am Tage nach seiner Befragung durch Institoris, reichte Molitoris wieder wie gewohnt, gegen das Verbot des Inquisitors, seinem Zirkel die Kommunion. Dabei scheint es sogar zu Handgreiflichkeiten des Pfarrers gegen Institoris gekommen zu sein. Noch während Institoris seinen Bericht niederschrieb, verließ Molitoris dann Augsburg in Richtung Rom, um dort einen schon länger anhängigen Prozeß um die Stolgebühren seines Stifts voranzubringen; ob er auch bereits in der anhängigen Sache sondierte, ist ungewiß. Während dieses Aufenthalts in Rom, wo er unter die Familiares des Papstes aufgenommen wurde<sup>21</sup>, schrieb er auch die bereits zitierte Epistola exhortatoria an Sigismund Lang. Spätestens um die Jahreswende 1481/82 war Molitoris bereits wieder in Augsburg, wo ihn ein päpstliches Breve erreichte, das ihn wegen seiner von Institoris nach Rom gemeldeten *res inusitata* nach Rom vorlud<sup>22</sup>. Ob Molitoris, der im darauffolgenden Monat seine Augsburger Pfründe mit einer Pfründe in der Diözese Lüttich vertauschte, daraufhin nochmals nach Rom reiste, ist nicht gesichert; für den 6. Juni des Jahres 1482 verzeichnet das Kalendar des udalrikanischen Konventualen und späteren Abts von Thierhaupten, Petrus Wagner, bereits seinen Tod<sup>23</sup>.

Kehren wir zurück zur Honorius-Handschrift. Der Pfarrer von St. Moritz war nach Ausweis seines Werdegangs, seiner umfangreichen Büchersammlung wie auch seiner Verteidigungsstrategie vor Institoris<sup>24</sup> ein gelehrter und belesener Mann, dem man die Lektüre des Honorius und das Verdikt über die *Clavis physicae* – Molitoris beruft sich bei seinem Urteil auf die Bulle 'Benedictus Deus' (Benediktus XII. von 1336) – durchaus zutrauen kann. Auf Grund seiner engen Verbindungen zum Kloster St. Ulrich und Afra<sup>25</sup> hat er möglicherweise sogar das Exem-

---

20) Prozeßakten mit eigenhändigen Randbemerkungen von Institoris im Stadtarchiv Augsburg, Katholisches Wesensarchiv B7<sup>2</sup>, abgedruckt bei KOENIGER, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 19) S. 39-57, hier S. 53; Wiederabdruck bei André SCHNYDER, *Malleus Maleficarum*. Kommentar zur Wiedergabe des Erstdrucks von 1487 (Litterae 116, 1993) S. 38 f.

21) Vgl. Josef SCHLECHT, Päpstliche Urkunden für die Diözese Augsburg von 1471 bis 1488, Zs. des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 24 (1897) S. 81.

22) Das Schreiben, abgedruckt bei SCHLECHT, Urkunden (wie Anm. 21) S. 80 f., datiert vom 8. 1. 1482.

23) München, Bayerische Staatsbibliothek, Clm 21110, fol. 24<sup>v</sup>.

24) Molitoris beruft sich u.a. auf Thomas von Aquin, auf Cyprian und auf Bonaventura. Dazu ausführlich KOENIGER, Inquisitionsprozeß (wie Anm. 19) S. 23-32.

25) Man denke an seinen Ulrichs-Hymnus (vgl. Anm. 18) und an den erwähnten Eintrag im Kalendar des Petrus Wagner (vgl. Anm. 23).